

VO-Einheit am 02.06.

Aufbau des KSchG in 3 Hauptstücke (wie ABGB)

1. §§ 1 – 27 i (Heimvertrag)
2. §§ 28 ff Verbandsklage
3. §§ 30a ff (Beachte: § 30a gilt auch für einen Verbraucher als Verkäufer/Vermieter; die Regeln über den Reiseveranstaltungsvertrag (§§ 31 b ff) gelten auch für Geschäftsreisen!)

Anwendungsbereich

Probleme:

- Gesellschafter Geschäftsführer (vgl OGH JAP 2010/2011, 102 ff *Rauter*)
- „Dual use“ nicht bei Musterlösung JAP 2016/2017, 246 ff
- Vorbereitungsgeschäfte
- Vereinsbeitritt (Unklarheit KW Rz 1181 vs Gestzeswortlaut de § 1 Abs 5)

ME ist ist § 2 nicht „irreführend“ (vgl aber KW Rz 1183). Es enthält nämlich die Intention, dass kein Analogieverbot besteht und außerdem die lex posterior Regel nicht uneingeschränkt gelten soll. Vgl dazu *Reidinger* in ABGB Festschrift 553 ff.

Zu § 3: Das dort geregelte Rücktrittsrecht hat wegen FAGG nur mehr Lückenfüllungsfunktion.

Zu § 3a: Soll Abgrenzungsschwierigkeiten zu Streitfragen, wie weit Aufklärungspflichten bestehen, Irrtumsanfechtung bei Irrtum über Zukünftiges und Abgrenzungen bei der Geschäftsgrundlagen-Problematik hintanhaltend.

§ 30a

§ 4: Die Folgen des Rücktrittsrecht sind sehr kasuistisch geregelt, weichen in Details von anderen Rücktrittsrechten ab und entsprechen teilweise nicht dem prinzipiellen Inhalt von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen (§§ 1431, 1437 iVm § 329 ff; dazu *Reidinger*, Bürgerliches Recht Teil 3, Fragen 17 ff, S 120 ff und Fragen 31 ff, S 141 ff).

§ 5a: Abgrenzungsprobleme zu den entsprechenden Bestimmungen des FAGG.

§ 5b: Relative Nichtigkeit bei cold calling.

§ 5c: Gewinnzusagen

§ 6: Würde bereits behandelt.

§ 6a Abs 1: Unternehmer muss eine Bankverbindung bekannt geben. Abs 2: Konsument kann noch am Tag der Fälligkeit überweisen. Dazu vgl allgemein *Rauter*, JAP 2012/13, 230 ff.

§ 6b: Unentgeltliche Geltendmachung von Gewährleistung.

§ 6c: Zusatzleistung nur bei ausdrücklicher Zustimmung.

§§ 7 und 7a: Selber lernen

§ 7b: Würde iZm § 429 und § 905 Abs 3 bereits am Mittwoch gemacht. Beachte: Die sonstige Rechtslage (SE gegen Raser/Fahrer) bei *Reidinger*, Bürgerliches Recht Teil 1 Sachenrecht, Fragen 10 und 37 und Teil 2 ASR, Fragen 24 ff, S 114 ff. Vgl ferner *Pierer*, JAP 2014/15, 40 f. Strittig, ob eine Bringschuld vorliegt. Was wäre der Unterschied?

§§ 8 und 9: Werden im Schuldrecht behandelt.

§ 9b: Wird prinzipiell auch im Schuldrecht gemacht. Da die Garantiezusage eines Produzenten allerdings auch Probleme im Allgemeinen Teil aufwerfen, wird kurz auf § 864, 915 und § 6 Abs 3 KSchG eingegangen. Zum Spezialproblem von Verjährung von Gewährleistung und Garantie vgl *Reidinger*, Bürgerliches Recht Teil 2, Frage 83.

§ 10 Abs 1: Was ist der Vollmachtumfang? Zu Abs 3 beachten Sie, dass es nicht nur ein Vollmacht-, sondern auch ein Formproblem behandelt!

§§ 11 f: Besprechung macht keinen Sinn ohne das gesamte Zessionsrecht.

§ 13 wurde aufgehoben. Vgl nun § 14 Abs 3 VKrG.

§ 13a ist eine kollisionsrechtliche Regelung. Dazu müsste das gesamte IPR behandelt werden.

§ 15: Nach Rsp keine Analogie zu den in § 15 genannten Verträgen (zB Mobilfunk).